



Antrag auf beschränkte Erlaubnis
gem. Art. 70 des Bayerischen Wassergesetzes
zur Bauwasserhaltung

Der Antrag ist rechtzeitig, spätestens jedoch 1 Woche vor Beginn der Ableitung einzu-
reichen, da ansonsten eine rechtzeitige Bearbeitung nicht gewährleistet ist!

1. Bauherr:

Name	
Straße	
Ort	
Telefonnummer	

2. Antragsteller, soweit nicht Bauherr:

Name	
Straße	
Ort	
Telefonnummer	

3. Bauort

Straße, Hausnummer	
Flurnummer, Gemarkung	
Art des Bauvorhabens	
Größe des Bauvorhabens in m ²	

4. Bodengutachten

	nein
Bodengutachten liegt bei:	ja, Datum:
	Verfasser:

6. Absenkung (siehe Skizze im Anhang)

Absenktiefe in m. ü. N. N.	
Grundwasserspiegel in m. ü. N. N.	
Gemessen am	
Pumpentiefe gemessen ab OK (Pumpenschacht) in m	

7. Voraussichtliche Ableitungsmenge

Hinweis: Aus der gesamten Menge errechnet sich die Gebühr	bzw.	l/sec.	
		m ³ /h	

Interner Vermerk der
Fachkundigen Stelle: Gesamt - m³ =

8. Voraussichtliche Ableitungsdauer

Hinweis: Bitte schätzen Sie die Dauer möglichst genau ab. Eine Verlängerung der Genehmigung oder eine Nachkalkulation sind in aller Regel kosten- aufwändiger als ein „Sicherheitszuschlag“.	von	
	bis	

9. Spundwände sind

<input type="checkbox"/> nicht erforderlich
<input type="checkbox"/> erforderlich und werden wieder entfernt
<input type="checkbox"/> erforderlich und bleiben im Untergrund

10. Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und der Gewässer
(Kurzbeschreibung der verwendeten Anlagen und Einrichtungen)

Um den zulässigen Gehalt an absetzbaren Stoffen von 0,3 ml/l nicht zu überschreiten, verpflichte ich mich, vor der Einleitungsstelle eine geeignete Absetzvorrichtung vorzuschalten. Es wird nur unbelastetes, schadstoffreies Wasser aus der Baugrube abgeleitet.

11. Sonstiges

z.B. Sandfang mindestens (>10 m³), Messwehr, Betriebsstundenzähler usw., bei Bedarf sind weitere Absetzbecken vorzuschalten.

Die Sondernutzungserlaubnis für die Benutzung von städtischen Grundstücken lege ich bei (Anlage Sondernutzungserlaubnis)

12. Maßnahmen nach Beendigung der Bauwasserhaltung

Der Antragsteller verpflichtet sich, um nach Abschluss der Baumaßnahme einen schädlichen Grundwasserstau zu vermeiden, geeignete Maßnahmen zu treffen, die eine kontinuierliche Grundwasserströmung gewährleisten.

Der Antragsteller verpflichtet sich, nach Beendigung der Baumaßnahme alle Ableitungen und Entwässerungsvorrichtungen vollständig zu beseitigen bzw. zu inaktivieren und die ursprünglichen Grundwasserstände im gesamten Bereich wieder herzustellen.

Eventuelle Folgekosten aus der Grundwassereinleitung (erforderliche Kanalreinigung, Grabenräumung etc.) gehen voll zu Lasten des Antragstellers.

13. Anlagen (unbedingt erforderlich)

- Übersichtslageplan
- Lageplan mit Detailangaben (M 1:1.000)
- Grundriss, Schnitt (M 1:100)
- ggf. Sondernutzungsvereinbarung des zuständigen Kanalbetreibers
- ggf. Sondernutzungsvereinbarung der Bauverwaltung (s. a. 11.)
- Einfache Skizze zur Bauwasserhaltung. Siehe Anhang Seite 6

14. Anzeige des Beginns und des Endes der Bauwasserhaltung

Der genaue Beginn und das Ende der Bauwasserhaltung sind frühzeitig (mind. 2 Tage vorher) mitzuteilen:

- bei Gewässern, Stadt Rosenheim Tiefbauamt: 08031 / 365 – 1746 oder - 1741
- beim Kanalnetz, Stadtentwässerung Rosenheim: 08031 / 365 – 1758 oder - 1741

HINWEIS:

Eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Bauwasserhaltung ergeht unbeschadet Rechte Dritter. Wir weisen darauf hin, dass der Antragsteller in eigener Verantwortung Rechte Dritter beachten sollte, insbesondere deren Eigentumsrechte an Gewässern und Grundstücken oder deren Grundwassernutzungen wie Wärmepumpen oder Auswirkungen auf benachbarte Gebäude, um mögliche Schäden oder Schadensersatzansprüche zu vermeiden.

Durch Maßnahmen der Bauwasserhaltung können eventuell vorhandene Baukörper (z. B. Trinkwasserbrunnen, Bewässerungsbrunnen, Wärmepumpenbrunnen) der Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden.

Auskünfte über Grundwassernutzungen in der näheren Umgebung erhalten Sie gegen Gebühr vom Ordnungsamt (Tel. 08031/365-1311).

Das beiliegende Informationsblatt bzgl. Erhebung der Daten nach der DSGVO ist Bestandteil dieses Formulars.

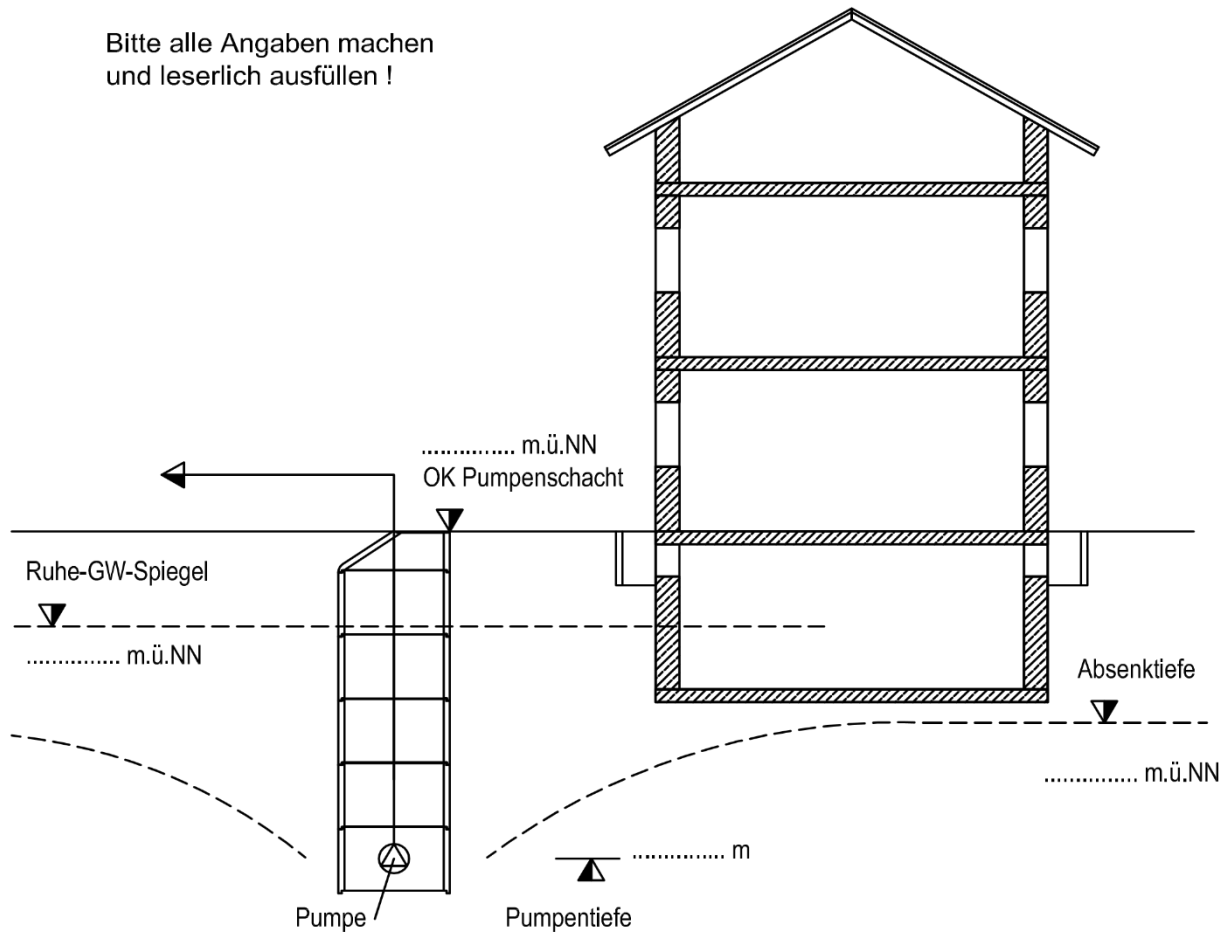
--	--

Ort, Datum

Unterschrift

Anhang zum Antrag auf Bauwasserhaltung

Bitte alle Angaben machen
und leserlich ausfüllen !



.....
Datum und Unterschrift

Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten bei der betroffenen Person Art. 13 DSGVO

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit dem Vollzug von Umweltrecht aus den Bereichen des Immissionsschutzrechts, des Wasserrechts und des Bodenschutzrechts im Amt für Sicherheit und Ordnung der Stadt Rosenheim

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Stadt Rosenheim, Königstr. 24, 83022 Rosenheim, poststelle@rosenheim.de, 08031/365-1100

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragte, Königstr. 24, 83022 Rosenheim, datenschutz@rosenheim.de, 08031/365-1070

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Vollzug des Umweltrechts in den Bereichen Immissionsschutz, Wasserrecht und Bodenschutz in der Funktion als Kreisverwaltungsbehörde und als

- Untere Immissionsschutzbehörde
Genehmigungsverfahren nach dem Immissionsschutzrecht (Bundesimmissionsschutzgesetz und Bayerisches Immissionsschutzgesetz) und den dazu ergangenen Verordnungen sowie technischen Regeln und Anweisungen
Überwachungstätigkeiten nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz
- Untere Wasserbehörde und der Gewässeraufsicht
Genehmigungsverfahren nach dem Wasserrecht und den dazu ergangenen Verordnungen
Gewässeraufsicht
- Untere Bodenschutzbehörde
Aufgaben und Maßnahmen nach dem Bodenschutzrecht und den dazu ergangenen Verordnungen

Die Daten werden in Registern und Akten bzw. digital in Tabellen und in Textdokumenten gespeichert, um die wasserrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen.

Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO, Art. 4 Abs. 1 BayDSG 2018, Art. 1, 2 und 4 Bayerisches Immissionsschutzgesetz, Art. 58 und 63 BayWG Art. 10 BayBodSchG

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden im notwendigen Umfang weitergegeben an:

- interne Fachstellen wie Baubehörde, Naturschutzbehörde, Wasserbehörde, Bodenschutzbehörde, Planungsamt oder Verkehrsbehörde usw.,
- externe Fachstellen wie Wasserwirtschaftsamt, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Polizei oder Bayer. Verwaltungsgerichte usw.,
- Bauherrn, Architekten, Unternehmer, Fachbüros, Sachverständige, Nachbarn und sonstige Beteiligte,

um die verfahrensrechtlichen Vorschriften sowie Informationspflichten einzuhalten und die Prüfung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften durchführen zu können.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Keine Weitergabe an ein Drittland

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Stadt Rosenheim dauerhaft gespeichert.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Nicht einschlägig.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Stadt Rosenheim benötigt Ihre Daten, um die Aufgaben im Umweltrecht als Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Wasserbehörde und Untere Bodenschutzbehörde wahrnehmen zu können.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben kann z. B. Ihr Antrag nicht bearbeitet werden oder die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht gewahrt werden.

11. Sonderfall: Informationspflicht für den Fall einer späteren Zweckänderung

Nicht einschlägig.